

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 16****München, den 26. Juli****1999**

---

Datum	Inhalt	Seite
22.7.1999	<b>Fünfzehntes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften</b> ..... 2030-1-1-F, 2022-1-I, 2030-1-2-WFK, 2031-1-1-F	300
22.7.1999	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Richtergesetzes</b> ..... 301-1-J	304

---

## Fünfzehntes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Vom 22. Juli 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das **Bayerische Beamtengesetz** (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Bei Art. 12 in Abschnitt II Nr. 3 Buchst. c und bei Art. 32 werden jeweils die Worte „Bewerberinnen und“ gestrichen.
  - b) Es wird folgender Art. 56a eingefügt:  
„Art. 56a Begrenzte Dienstfähigkeit“
  - c) Es wird folgender neuer Art. 80d eingefügt:  
„Art. 80d Altersteilzeit“
  - d) Der bisherige Art. 80d wird Art. 80e.
  - e) Die Worte „Art. 107 Mindestalter, erneute Berufung“ werden ersetzt durch die Worte „Art. 107 (aufgehoben)“.
  - f) Die Worte „Art. 145 Status beim Inkrafttreten dieses Gesetzes“ werden ersetzt durch die Worte „Art. 145 Nebentätigkeitsrechtliche Übergangsregelung“.
  - g) Die Worte „Art. 146 Sondervorschriften für Beamtenanwärter“ werden ersetzt durch die Worte „Art. 146 (aufgehoben)“.
  - h) Die Worte „Art. 148 Versorgungsrechtliche Übergangsregelung“ werden ersetzt durch die Worte „Art. 148 (aufgehoben)“.
  - i) Die Worte „Art. 149 Kriegsunfallversorgung“ werden ersetzt durch die Worte „Art. 149 (aufgehoben)“.
  - j) Die Worte „Art. 151 Begriff des Reichsgebiets“ werden ersetzt durch die Worte „Art. 151 (aufgehoben)“.
  - k) Die Worte „Art. 153 Beförderung ohne Anstellungsprüfung“ werden ersetzt durch die Worte „Art. 153 (aufgehoben)“.
  - l) Die Worte „Art. 154 Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand bei Wiedergutmachung“ werden ersetzt durch die Worte „Art. 154 (aufgehoben)“.
  - m) Die Worte „Art. 156 Aufhebung und Weitergeltung von Vorschriften“ werden ersetzt durch die Worte „Art. 156 (aufgehoben)“.
2. In Art. 9 Abs. 3 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen“ gestrichen.
3. In Art. 12 werden die Worte „Bewerberinnen und“ gestrichen.
4. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 20 bis 32“ ersetzt durch die Worte „Art. 20 bis 32b“.
5. In Art. 22a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(Abl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16),“ die Worte „oder auf Grund der Richtlinie 92/51/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (Abl. EG Nr. L 209 S. 25)“ eingefügt.
6. In Art. 23 Nr. 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 und Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Worte „vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt durch die Worte „vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus“.
7. In Abschnitt II Nr. 3 Buchst. c und in der Überschrift von Art. 32 werden jeweils die Worte „Bewerberinnen und“ gestrichen.
8. Art. 32a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Der Beamte kann vor der erstmaligen Übertragung im Beamtenverhältnis auf Zeit auf die Anrechnung verzichten.“
  - b) Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden Sätze 4, 5 und 6.
9. Art. 36 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Wird eine Behörde oder eine Organisationseinheit einer Behörde einer anderen Behörde angeschlossen oder gehen deren Aufgaben auf eine andere Behörde über, so werden im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Organisationsänderung die davon betroffenen Beamten, sofern sie nicht nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 versetzt oder nach Absatz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, bei der aufnehmenden Behörde in ihrem bisherigen Amt übernommen; laufbahnrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“
10. In Art. 55 Abs. 4 werden die Worte „mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze“ ersetzt durch die Worte „mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen,“
11. Es wird folgender Art. 56a eingefügt:

## „Art. 56a

## Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamte das 50. Lebensjahr vollendet hat und er unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) <sup>1</sup>Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. <sup>2</sup>Er kann mit seiner Zustimmung auch in einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden. <sup>3</sup>Ändert sich der Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, ist die Arbeitszeit des Beamten entsprechend zu verändern; Art. 59 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn ihm nach Art. 56 Abs. 4 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) <sup>1</sup>Art. 56 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Art. 58, 60a und 61 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Art. 73 Abs. 3 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 auszugehen ist.

(5) Von der Möglichkeit nach Absatz 1 darf nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden.“

12. Art. 59 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Der Ruhestand endet mit der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Soweit eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt, kann ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, auch dann erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn zu erwarten ist, dass er noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit die Dienstpflichten seines früheren Amtes erfüllen kann.“<sup>2</sup>Art. 56a Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend.“

13. In Art. 61 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 51, 54 und 55“ ersetzt durch die Worte „Art. 51, 54, 55 und 56 Abs. 5“.

14. Art. 73 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„<sup>4</sup>Das Vorliegen eines Versagungsgrundes nach Satz 3 ist besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 v. H. der jährlichen Dienstbezüge des Beamten bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden; das Er-

gebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. <sup>6</sup>Der Beamte kann verpflichtet werden, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres seinem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über alle im Kalenderjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten und die dafür erhaltenen Entgelte und geldwerten Vorteile vorzulegen.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.

15. Art. 74 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Liegen Anhaltspunkte für eine Verletzung von Dienstpflichten vor, können Dienstvorgesetzte verlangen, dass Beamte über Art und Umfang nicht genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten und die hieraus erzielten Vergütungen schriftlich Auskunft erteilen und die erforderlichen Nachweise führen. <sup>2</sup>Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist von den Dienstvorgesetzten ganz oder teilweise zu untersagen, wenn bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.“

16. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. das Nähere hinsichtlich der Auskunftspflicht nach Art. 73 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 5 Satz 3, Art. 74 Abs. 2 und 3, der Schätzung nach Art. 73 Abs. 5 Satz 4, Art. 74 Abs. 3 sowie der Unentgeltlichkeit nach Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2.“

17. In Art. 78 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „nachgeordnete“ durch das Wort „andere“ ersetzt.

18. Art. 79 erhält folgende Fassung:

„Art. 79  
Annahmeverbot

<sup>1</sup>Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt annehmen. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. <sup>3</sup>Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.“

19. Art. 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „40 Stunden im Monat“ durch die Worte „480 Stunden im Jahr“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Zur Bewältigung eines länger andauernden, aber vorübergehenden Personalbedarfs kann eine ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit festgelegt werden. <sup>2</sup>Hierbei soll die Arbeitszeit zehn Stunden am Tag und im Jahresdurchschnitt 50 Stunden in der Woche nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Zeitraum von zehn Jahren nicht übersteigen. <sup>4</sup>Die Arbeitszeiterhö-

hung ist durch eine Minderung der Arbeitszeit vollständig auszugleichen; die Minderung der Arbeitszeit muss sich nicht unmittelbar an den Zeitraum der Arbeitszeiterhöhung anschließen. <sup>5</sup>Der Ausgleich kann auch durch eine volle Freistellung vom Dienst vorgenommen werden. <sup>6</sup>Für teilzeitbeschäftigte Beamte gilt Art. 80a Abs. 5 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Vollzeitbeschäftigten Beamten kann auf Antrag eine längerfristige ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“

20. Dem Art. 80a werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 in der Weise zugelassen werden, dass zunächst während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. <sup>2</sup>Der gesamte Bewilligungszeitraum darf höchstens sieben Jahre betragen.

(5) <sup>1</sup>Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 4 Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der vollen oder teilweisen Freistellung unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von Art. 49 BayVwVfG auch mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zulässig:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Dienstherrnwechsel,
3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 80c Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

<sup>2</sup>Der Widerruf darf nur mit Wirkung für den gesamten Bewilligungszeitraum und nur in dem Umfang erfolgen, der der tatsächlichen Arbeitszeit entspricht.

(6) <sup>1</sup>Wird langfristig Urlaub nach einer anderen als der in Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 genannten Vorschrift bewilligt, so verlängert sich der Bewilligungszeitraum um die Dauer der Beurlaubung. <sup>2</sup>Auf Antrag des Beamten oder aus dienstlichen Gründen kann die Bewilligung widerrufen werden.“

21. Dem Art. 80c wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Bis zum 31. Dezember 2004 kann Beamten Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres bewilligt werden. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht übersteigen darf.“

22. Es wird folgender neuer Art. 80d eingefügt:

„Art. 80d  
Altersteilzeit

(1) <sup>1</sup>Beamten mit Dienstbezügen, die das in Absatz 3 festgelegte Lebensalter vollendet haben, kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Altersteilzeit nach Satz 1 muss vor dem 1. August 2004 angetreten werden und einen Mindestbewilligungszeitraum von einem Jahr umfassen.

(2) <sup>1</sup>Entsprechend den dienstlichen Erfordernissen kann die während der Gesamtdauer der Altersteilzeit zu leistende Arbeit so eingebracht werden, dass sie

1. während des gesamten Bewilligungszeitraums durchgehend im nach Absatz 1 Satz 1 festgesetzten Umfang geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. zunächst im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich festgesetzten Arbeitszeit oder im Umfang der vor Beginn der Altersteilzeit zuletzt festgesetzten Arbeitszeit geleistet wird und der Beamte anschließend vollständig vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

<sup>2</sup>Art. 80a Abs. 2 und 5 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Bewilligung von Altersteilzeit ist auch dann entsprechend Art. 80a Abs. 5 zu widerrufen, wenn die vorgesehene Abwicklung des Altersteilzeitverhältnisses durch die Gewährung von Urlaub nach Art. 80b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 unmöglich wird. <sup>4</sup>Bei Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell muss der Beamte bereits bei Antritt der Altersteilzeit erklären, ob er mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten wird oder ob er einen Antrag nach Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 stellen will. <sup>5</sup>Soweit bei der Festsetzung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von Lehrern an öffentlichen Schulen Rundungen vorzunehmen sind, um eine in vollen Stunden bemessene Unterrichtsverpflichtung zu erreichen, sollen die entstandenen Rundungsdifferenzen im Lauf des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Reduzierung oder Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung ausgeglichen werden.

(3) <sup>1</sup>Als Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 gilt

1. in der Zeit vom 1. August 1999 bis 31. Juli 2000 das vollendete 60. Lebensjahr, für Schwerbehinderte im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das vollendete 58. Lebensjahr,
2. in der Zeit vom 1. August 2000 bis 31. Juli 2001 das vollendete 59. Lebensjahr, für Schwerbehinderte im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das vollendete 57. Lebensjahr,
3. in der Zeit vom 1. August 2001 bis 31. Juli 2002 das vollendete 58. Lebensjahr, für Schwerbehinderte im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das vollendete 56. Lebensjahr,

4. in der Zeit vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 das vollendete 56. Lebensjahr, für Schwerbehinderte im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das vollendete 55. Lebensjahr, und
5. ab 1. August 2003 das vollendete 55. Lebensjahr.

<sup>2</sup>Für Lehrer an öffentlichen Schulen, die das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr in der ersten Hälfte eines Schuljahres vollenden, gilt als Altersgrenze der Beginn dieses Schuljahres, für die übrigen der Beginn des folgenden Schuljahres.

(4) Bei einer Reduzierung der Arbeitszeit auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen.“

23. Der bisherige Art. 80d wird Art. 80e und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Art. 80a bis 80d trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen. <sup>2</sup>Für Beamte, für deren Ernennung nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 die Staatsregierung zuständig ist, trifft die Entscheidung nach Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Staatsregierung.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Art. 80a bis 80c“ ersetzt durch die Worte „Art. 80a bis 80d“.

24. In Art. 86b Abs. 2 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

25. Art. 97 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Staates die Pensionsbehörde (Art. 119 Abs. 1).“

26. In Art. 106 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„erneute Berufung ist zulässig.“

27. Art. 107 wird aufgehoben.

28. Dem Art. 125 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Beamten der Geschäftsstelle; Art. 29 Bayerisches Datenschutzgesetz bleibt unberührt.“

29. Art. 134 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Kann eine Funktion im Sinn von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 nicht zugewiesen werden, gilt Art. 56a entsprechend.“

- b) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden Sätze 3, 4 und 5.

30. Art. 145 erhält folgende Fassung:

„Art. 145

Nebentätigkeitsrechtliche Übergangsregelung

Nebentätigkeitsgenehmigungen, die vor dem 1. August 1999 ohne Befristung erteilt worden sind, erlöschen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Erteilung, frühestens aber mit Ablauf des 31. Juli 2000.“

31. Die Art. 146, 148, 149, 151, 153, 154 und 156 werden aufgehoben.

§ 2

Art. 29 des **Gesetzes über kommunale Wahlbeamte** (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), wird aufgehoben.

§ 3

Das **Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen** (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1995 (GVBl S. 44, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Art. 2 bis 27 und 34 bis 37 gelten für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal staatlich anerkannter nichtstaatlicher Hochschulen, deren Träger Dienstherrnfähigkeit gemäß Art. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) besitzt, mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die in Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 3 und 4 genannten Personen stehen im Dienst des Trägers der nichtstaatlichen Hochschule.
2. Soweit auf Grund der Verschiedenheit des Dienstherrn die entsprechende Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere über den Dienstvorgesetzten der Professoren, über die oberste Dienstbehörde, über die Zulassung von Ausnahmen von der Altersgrenze und über sonstige Zuständigkeiten, ausscheidet, trifft der Träger die erforderlichen abweichenden Regelungen durch Satzung.
3. Die Beschäftigung von beamtetem wissenschaftlichem und künstlerischem Personal setzt das In-Kraft-Treten der erforderlichen abweichenden Regelungen nach Nummer 2 voraus.

<sup>2</sup>Die Satzung bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen.“

2. In Art. 12 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Art. 80a bis Art. 80d BayBG“ ersetzt durch die Worte „Art. 80a bis 80e BayBG“.

## § 4

In Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der **Bayerischen Disziplinarordnung** (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 611), werden die Worte „unmittelbar nachgeordnete“ durch das Wort „andere“ ersetzt.

## § 5

In Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 des **Bayerischen Hochschulgesetzes** (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK) werden die Worte „mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegten“ gestrichen.

## § 6

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. August 1999 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend davon treten § 1 Nrn. 4, 10 und 12 Buchst. a mit Wirkung vom 1. März 1998, § 1 Nr. 28 mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 und § 1 Nrn. 16 und 23 Buchst. a mit Wirkung vom 15. Juli 1999 in Kraft.

München, den 22. Juli 1999

**Der Bayerischen Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

301-1-J

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Vom 22. Juli 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

Das Bayerische Richtergesetz (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 52), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Art. 8c eingefügt:  
„Art. 8c Altersdienstermäßigung“.
  - b) Der bisherige Art. 8c wird Art. 8d.
  - c) Es wird folgender Art. 78a eingefügt:  
„Art. 78a Begrenzte Dienstfähigkeit“.
  - d) Die Worte „Art. 82b“ werden durch die Worte „Art. 82b (aufgehoben)“ ersetzt.
2. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Beurteilt werden fachliche Leistung, Eignung und Befähigung der Richter.“